

## **Gartenordnung** für die Kleingartenanlage „Tanneneck“ e.V. Strausberg

### **1. Allgemeines**

- (1) Die Gartenordnung der Kleingartenanlage „Tanneneck“ e.V. Strausberg basiert auf dem Bundeskleingartengesetz und der Rahmengenordnung für Kleingartenanlagen des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V.
- (2) Die Gartenordnung enthält Rechte und Pflichten des Vorstandes als Zwischenpächter und der Pächter zur Gestaltung und Bewirtschaftung der Kleingärten sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Pflege und Sauberkeit in der Kleingartenanlage. Sie fordert zugleich gegenseitige Achtung, kameradschaftliche Hilfe und Rücksichtnahme im individuellen Verhalten zwischen den Kleingärtnern ein.  
Die jeweils geltende Gartenordnung ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages.

### **2. Errichtung von Bauwerken**

- (1) Die Errichtung von Baukörpern (Gartenlauben) erfolgt auf der Grundlage maßgebender Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und der Brandenburgischen Bauordnung. Danach gilt der Grundsatz, dass nur ein Baukörper zulässig ist. Sie dürfen einschließlich Abort, Geräteraum und überdachtem Freisitz eine bebaute Grundfläche von 24 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Zusätzlich dürfen höchstens 10% der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden. Jede bauliche Maßnahme bzw. Veränderung ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und bedarf vor ihrem Beginn dessen schriftlicher Bestätigung (siehe Anlage 1).
- (2) Die Errichtung von zweiten Baukörpern wie Schuppen, freistehenden Toiletten und festen Feuerstellen ist unzulässig.

### **3. Gestaltung und Nutzung des Kleingartens durch den Pächter**

- (1) Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Der Vorstand hat dazu Anleitung zu geben. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Kleingärtners und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist für den Anbau von Obst und Gemüse in kleingartentypischer Vielfalt zu nutzen.
- (2) Die Kleingärten sind zu den Haupt- und Nebenwegen innerhalb der Anlage durch 1,50 m hohe Maschendrahtzäune bzw. Hecken von max. 1,30 m Höhe zu begrenzen. Grundstücks-Eingangstüren dürfen nur nach innen zu öffnen sein.  
Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig. Abgrenzungen zwischen benachbarten Kleingärten können mit lebenden Hecken bzw. Zaun bis zu 0,75 m Höhe gezogen werden.
- (3) Die Erhaltung und Veränderung der äußeren Einfriedung der Kleingartenanlage ist nur dem Vorstand gestattet.

- (4) Auf je 100 m<sup>2</sup> Gartenfläche ist die Anpflanzung von bis zu 2 Buschbäumen auf stark wachsender Unterlage, eines Hoch- oder Halbstammes oder von 2 Ziergehölzen mit einer absoluten Wuchshöhe bis zu 2,50 m zulässig.  
Kleinbaumformen auf schwach wachsender Unterlage sowie Beerenobststräucher sollten unter sich den nach gärtnerischen Erkenntnissen erforderlichen Pflanzabstand haben. Haselnuss, Holunder und Walnuss sind nicht gestattet.  
Waldbäume deren Wuchshöhe 2,50m überschreiten, sind im Kleingarten nicht zulässig (außer Gemeinschaftsanlage auf der Kiefernhöhe und Abschnitt 1).
- (5) Der Grenzabstand muss bei o.g. Buschbäumen, Hoch oder Halbstamm mindestens 2m bei o.g. Kleinbaumformen, Himbeeren, Brombeeren sowie Ziergehölzen mind. 1,50m und bei Beerenobststräuchern u.- stamm mindestens 1 m betragen. In den Kleingärten sollten bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt und erhalten werden.
- (6) Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Sicherung und Erhaltung seiner rechten Grundstücksgrenze (Einfriedung) zuständig (gesehen vom regulären, d.h. laut im Lageplan der KGA festgelegten Eingang des Grundstücks, rechts). Wenn an einer Grundstücksgrenze (Einfriedung) beide Nachbarn einzufrieden haben, so haben sie gemeinsam einzufrieden. (**Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG)**)
- (7) Ohne Zustimmung des Vorstands ist der Pächter nicht berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem anderen zur Nutzung zu überlassen. Gewerbsmäßige Nutzung und Betätigung sind untersagt. Dauerbewohnen der Laube ist unzulässig, gelegentliches Übernachten jedoch erlaubt.
- (8) Eine Kompostierungsanlage ist in jedem Kleingarten vorzusehen. Sie sollte einen zweckmäßigen Standort haben, Belästigungen der Nachbarn ausschließen und sich ästhetisch in den Kleingarten einfügen. Gartenabfälle wie Äste, Pflanzenreste, Strauchwerk, Rasenschnitt, Laub usw. sind sachgemäß zu kompostieren. Für die Kompostherstellung nicht verwertbares Material, ist durch die Pächter auf eigene Kosten dem Rohstoffverwertungskreislauf zuzuführen (§28 **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**).  
Die Errichtung von Gerümpel- und Unratecken in den Kleingärten, das Ablagern von Abfällen an Wegen, freien Plätzen in der Kleingartenanlage sowie auf Randflächen ist nicht erlaubt.
- (9) Das Verbrennen oder Verräuchern von Gartenabfällen ist ausnahmslos verboten.  
*Siehe dazu das **Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)***  
Das Verbrennen von unbehandeltem, trockenem Holz in Feuerschalen o.ä. ist gestattet. Dabei sind alle Sicherheitsfaktoren wie Windstärke, Windrichtung und Standort zu berücksichtigen.  
Es ist Rücksicht auf andere Vereinsmitglieder zu nehmen.  
(Mit Holzschutzmitteln, Öl bzw. Farbe behandeltes Holz, Plaste, Teer- oder Dachpappe und Faserplatten dürfen nicht verbrannt werden).
- (10) Das Entleeren von Fäkalien- und Jauchebehältern sowie das Jauchen sind nur in den Monaten November bis April zulässig.

#### 4. Umweltschutz und Schädlingsbekämpfung

- (1) Pflanzenschutz sollte auch mit biologischen Mitteln durchgeführt werden.  
Pflanzenschutzmittel sind entsprechend den Herstellerhinweisen anzuwenden. Es sind nur Nützlings- und Bienenschonende Mittel zu verwenden. Eine Flächenspritzung ist nur nach Sonnenuntergang, bei geringer Windstärke und nach vorheriger Information der betroffenen Gartennachbarn erlaubt.

- (2) Die Anwendung von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrenordnung als sehr giftig eingestuft sind, ist verboten.
- (3) Kranke und absterbende Bäume, Sträucher u.a. Bestände sowie übermäßige Unkräuter sind zu entfernen.
- (4) Das Abbrennen von Wegrändern und Flächen in der Kleingartenanlage ist verboten. Wirtspflanzen (Träger von Pilzen u. Viren) wie Wacholder, Mistel, Weiß- u. Rotdorn, Weymouthskiefern sollten im Kleingarten vermieden werden.
- (5) Es ist ausreichende Vorsorge zu treffen, damit das Grundwasser durch Abwässer und andere Stoffe nicht verunreinigt werden kann.
- (6) Die Pächter schaffen in den Kleingärten Insektenhotels, Verweilmöglichkeiten für Igel, Nistgelegenheiten sowie Futter- und Tränkplätze für Vögel. Während der Brutzeit der Vögel hat der radikale Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben. Der Pflegeschnitt ist jedoch gestattet.

## **5. Gemeinschaftsanlagen, vereinseigene Geräte, Ausrüstungen und Einrichtungen, Versicherungen**

- (1) Die Gemeinschaftsanlagen sind:
  - die Kiefernhöhe mit Baulichkeiten und Freizeitfläche
  - die Umzäunung und die Tore bzw. –Türen der Kleingartenanlage (siehe Anlage 2)
  - die Haupt- und Nebenwege
  - die Flächen der PKW-Stellplätze
  - der Brunnen mit Hydrophoranlage (gemeinsam mit der Kleingartenanlage „Erlengrund“ betrieben), das Wasserleitungsnetz bis zur Abzweigung in den Kleingarten sowie der Trinkwasseranschluss (Wasserversorgungsanlage siehe Anlage 3)
  - das Elektroenergienetz von der Übergabestation bis zum Anschluss im Kleingarten (Elektroanlage); Durchführungsanordnung Energieversorgung siehe Anlage 4),
  - Schaukästen, Hinweisschilder, Wegesperren.
- (2) Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung sowie am Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und finanziellen Mittel (Umlagen) zu beteiligen. Es kann durch den Kleingartenpächter auch ein finanzieller Ausgleich entrichtet werden. Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können zur Kündigung des Kleingarten-Pachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes und anderen Rechtsfolgen führen.
- (3) Die Haupt- und Nebenwege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Kleingärten sauber und in guten Zustand zu halten, bei gegenüberliegenden Gärten bis zur Wegmitte, ohne gegenüberliegenden Garten den Weg auf der gesamter Breite. Ein Verfüllen von Vertiefungen der Wege mit Unkraut und anderen kompostierbaren Materialien ist zu unterlassen. Die Lagerung von Materialien und Geräten auf den Wegen ist nur vorübergehend, wenn diese nicht zur Behinderung führt, höchstens aber für die Dauer von 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet.
- (4) Zum zeitlich begrenzten Abstellen von Pkw der Pächter sind innerhalb der Anlage kurzzeitparkplätze vorhanden. Die Pkw-Stellflächen **können für die Zeit vom 01.03. bis 31.10.** durch den 2. Stellvertreter namentlich vergeben und genutzt werden. Sie

werden vom Verein beschildert und sind vorrangig Pächtern, die einen langen Anfahrtsweg haben bzw. körperbehindert sind, vorbehalten. Dafür wird eine jährliche Pauschale erhoben.

Ein dauerhaft, jährlich fortlaufender Anspruch auf die Stellfläche besteht nicht! Die Fortsetzung der Vermietung verlängert sich automatisch, wenn kein Anspruch durch den Vorstand erhoben wird. Bei einem Pächterwechsel sind sie nicht automatisch Bestandteil des Pachtgartens und können somit anderweitig vergeben werden.

Die Nutzer der Stellflächen haben diese und ihre unmittelbare Umgebung sauber zu halten. Zusätzlich werden diverse Pflegemaßnahmen, wie Hochastschnitte, Heckenpflege usw. durch die vom Vorstand benannten Gartenfreunde durchgeführt.

- (5) Die vereinseigenen Geräte, Ausrüstungen und Einrichtungen (siehe Anlage 2) können kostenlos genutzt werden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Zur Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der gemeinsamen Anlagen können vom Vorstand Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen gefordert werden. Die Höhe oder Anzahl der Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen wird jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
- (6) Die Mitglieder des Vereins sind bei der Ausführung von Tätigkeiten im Interesse des Vereins versichert. (siehe Anlage 2, Ziff. 4.)

## 6. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, auch durch seine Angehörigen und Gäste, zu achten. Eine über Gebühr den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu vermeiden. Die Lautstärke der Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen mit Musikinstrumenten.

Das Ballspielen und unvernünftiges Radfahren auf Wegen ist zu unterlassen.

In der Zeit vom **1. Mai – 30. September** gelten folgende Ruhezeiten:

An Werktagen (Mo. – Sa.) in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie **an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich ganztägig.**

In der Zeit vom **1. Oktober – 30. April** gelten keine Ruhezeiten,

**unberührt davon bleibt aber die grundsätzliche ganztägige Einhaltung der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen** sowie täglich von 22.00 bis 06.00 Uhr

Es ist untersagt, während der Ruhezeiten motorgetriebene Gartengeräte zu nutzen oder lärmverursachendes Bauen auszuführen. Ausgenommen hiervon sind, durchzuführende Arbeiten von vertraglich gebundenen Baufirmen. Sowie nach Absprache mit dem Vorstand.

- (2) Die Türen der Kleingartenanlage sind ständig geschlossen (eingeklinkt) zu halten und mit Einbruch der Dunkelheit zu verschließen. Jeder Pächter erhält dazu einmalig einen Schlüssel.
- (3) Das Befahren der Kleingartenanlage mit mehrspurigen Fahrzeugen ist bis zu den PKW-Stellplätzen gestattet. Zum An- und Abtransport von Gütern kleingärtnerischer Zweckbestimmung ist das Befahren bis zum Kleingarten erlaubt. Das Fahrzeug darf maximal eine Stunde so vor dem Garten abgestellt werden, dass andere Gartenfreunde nicht behindert werden. Es gelten die Regeln der StVO. Zusätzlich wird eine Schrittgeschwindigkeit von 5 km/h in der gesamten Gartenanlage festgelegt.

Das Befahren der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen mit einer max. Nutzlast bis 2 t. ist zulässig.

Das Befahren der Kleingartenanlage mit einspurigen Kraftfahrzeugen ist verboten.

- (4) Das Instandsetzen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Wohnwagen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt.

Das Aufstellen von Campingzelten im Pachtgarten ist nur kurzzeitig vorzunehmen.

Kleine Kinderzelte sind in den Sommermonaten ständig anwendbar. Partyzelte sind im Gartenhalbjahr von April bis Oktober einsetzbar.

- (5) Der Pächter hat die Gartenummer an der Gartenpforte oder an der Gartenlaube sichtbar anzubringen.
- (6) Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf und Ausschank von Getränken ist, auch bei Vorhandensein einer Verkaufs- oder Schankerlaubnis, innerhalb der Kleingartenanlage untersagt. Ausgenommen hiervon sind vom Gartenvorstand organisierte Maßnahmen.

## **7. Tierhaltung**

- (1) Eine Kleintierhaltung auf den Pachtgrundstücken ist zeitweise für Kinder im begrenzten Umfang möglich; dabei darf es zu keiner Störung bzw. Geruchsbelästigung der Nachbarn kommen.

- (2) Hunde und Katzen sind in den Kleingärten so unter Aufsicht zu halten, dass sie zu schützende Tiere aller Art nicht gefährden und eine Belästigung der benachbarten Kleingärtner ausgeschlossen wird. Der Hundehalter hat seinen Kleingarten in geeigneter Weise gegen das Verlassen durch das Tier zu sichern. Außerhalb des Kleingartens sind Hunde an der Leine zu führen.

Durch die Hundehalter ist zu sichern, dass Verunreinigungen der Wege und Plätze sofort wieder beseitigt werden.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Hundezwinger sind nicht gestattet. Das Füttern von fremden Katzen sowie Wildtieren (z.B. Waschbären usw.) ist verboten.

## **8. Hausrecht und Aufsicht**

- (1) Der Pächter übt in seinem Garten das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorstand sowie dessen Beauftragte sind berechtigt, den Kleingarten und die drauf befindlichen Anlagen - zwecks Überprüfung der Einhaltung der Gartenordnung und Pachtbestimmungen - im Beisein des Pächters zu besichtigen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Familienangehörigen und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, von seinem Hausfriedensrecht Gebrauch zu machen und ihnen das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.

## **9. Schäden, Verstöße und Schlichtung von Streitigkeiten**

- (1) Schuldhaft von Pächtern oder anderen Personen verursachte Schäden an Gemeinschaftsanlagen, vereinseigenen Geräten, Ausrüstungen und Einrichtungen sowie anderen Kleingärten und deren Anpflanzungen und Anlagen sind durch die oben genannten Personen selbst zu beheben.
- (2) Bei Verstößen gegen die Festlegungen der Gartenordnung und bei Schäden in der Kleingartenanlage ist der Vorstand berechtigt, die Beseitigung der Mängel zu fordern.

Verstöße und Schäden, die nach schriftlicher Aufforderung und einer angemessenen Frist nicht behoben sind, werden auf Kosten des Verursachers beseitigt und können wegen vertragswidrigen Verhalten des Pächters zu einer Kündigung des Pachtvertrages führen.

- (3) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Pächtern untereinander, zwischen diesen und den Organen des Vereins bzw. zur Abhilfe einer Beschwerde ist nach Anlage 5 zu verfahren.

## **10. Schlussbestimmungen**

- (1) Die Kleingartenanlage „Tanneneck“ e.V. Strausberg genießt den Bestandsschutz lt. Einigungsvertrag. Die bis zum 03.10.1990 rechtmäßig entstandenen, aber in ihrer Gestaltung von dieser Gartenordnung abweichenden Bestände und Anlagen bleiben Rechtens, solange deren Substanz und Bauvolumen durch den Pächter nicht willkürlich durch Umbau oder Erweiterung verändert wird. Der Pächter ist dann verpflichtet, den Festlegungen der Gartenordnung Rechnung zu tragen. Ein Ersetzen oder Wiederherstellen bisheriger Bestände und Anlagen ist nicht erlaubt. Bei Pächterwechsel ist entsprechend Anlage 6 zu verfahren.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nach Anlage 7 geregelt.
- (3) Die Anlagen 1 bis 9 sind Bestandteil dieser Ordnung. Ihr Inhalt kann bei dringendem Erfordernis bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand geändert werden.
- (4) Die Gartenordnung wurde am 14.04.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und mit gleichem Datum in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Gartenordnung vom 11.04.2014 außer Kraft.

## Anlage 1

### Festlegungen zur Bebauung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, bei jedem Bauantrag die Übereinstimmung des Antrages mit den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes und der Brandenburgischen Bauordnung zu prüfen.
2. Der Bauwillige hat dem Vorstand nach Konsultation des Verantwortlichen für Baufragen folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen:
  - Bauantrag,
  - Lageplan (Maßstab 1:100 bzw. 1:50),
  - Detailzeichnung der baulichen Errichtung bzw. Änderung (mit evtl. erforderlichen Schnittdarstellungen),
  - schriftliche Zustimmung des Gartennachbars (nur bei Errichtung näher als 1 m von der Gartengrenze).
 Eine Ausfertigung der Bauunterlagen verbleibt beim Vorstand.
3. Für das Zustimmungsverfahren ist vom Pächter ein Unkostenbeitrag entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand für die Prüfung und Bestätigung des Vorhabens zu erstatten. Die Höhe des Unkostenbeitrages ist beim Vorstand zu erfragen.
4. Gartenlauben sind nur bis zu 24 m<sup>2</sup> Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz zulässig.
5. Für folgende Anlagen (Nebenanlagen) ist zum Bauantrag nur eine Skizze einzureichen, aus der die Lage im Kleingarten hervorgeht:
  - a) Terrasse ohne Überdachung (Grundfläche bis 12 m<sup>2</sup>);
  - b) Gewächshäuser (Grundfläche bis 7 qm, Firsthöhe bis 2,19 m);
  - c) Gerätekisten bzw. Gerätehaus aus Konstruktionsteilen (Grundfläche bis 2,6 m<sup>2</sup>, Firsthöhe bis 2 m);
  - d) Kompostbehälter aus Konstruktionsteilen;
  - e) Folienzelte und Frühbeetkästen aus Konstruktionsteilen;
  - f) Rankengerüste, Pergolen und Windschutzblenden (**Grenzabstand 1m** vom Gartennachbar);
  - g) Gartenteiche aus Plast/Folie oder mit einer Ton- bzw. Lehmabdichtung (Grundfläche bis 4,5 qm, Tiefe bis 1 m);
  - h) zulässige Unterflur-Wassersammelbehälter für Fäkalien; lt. WSE – Satzung (Wasserverband Strausberg – Erkner)
  - i) Mobile, nicht ins Erdreich eingelassene Familien- und Kinderplanschbecken (Grundfläche bis 9,5 m<sup>2</sup>) sind erlaubt, dürfen keine chemischen Zusätze wie z.B. Chlor enthalten (Gefahr für das Grundwasser bei der Entleerung);
  - j) Die Benutzung von Waschmaschinen und Geschirrspülern ist verboten;
  - k) Antennen- und Parabolspiegel; es wird empfohlen, Antennen und Parabolspiegel ab Ende Oktober bis Ende März abzunehmen.

Gemauerte Grills und andere feste Feuerstätten mit Schornstein, gemauerte Kompost- und Dungbehälter dürfen nicht errichtet werden.

Das Versickern des Wassers von Familien- und Kinderplanschbecken sowie das auf der Parzelle anfallende Regenwasser, hat nur auf der eigenen Parzelle zu erfolgen. Alle auf der Parzelle aufgestellten Sport- und Spielgeräte, wie Trampoline, Spielinseln usw. sind so zu sichern, dass das Wegfliegen, Umstürzen unmöglich wird. Für Schäden die einem Nachbarn bei Nichtbeachtung entstehen, haftet der verursachende Pächter persönlich.

Das Unterkellern der Gartenlauben ist unzulässig. Sitzplätze, Wege und andere Flächen außerhalb der Lauben dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen oder ähnlich massiv (Unterbeton, Betonverfugung) angelegt sein.



## Anlage 2

### Gemeinschaftsanlagen, vereinseigene Geräte, Ausrüstungen und Einrichtungen, Versicherungen

#### 1. Eingangstore/türen

Tor	Tür	Eingangsbezeichnung	
1	1	Eingang Nord	(Eingang Mittelweg)
-	2	Eingang Amselweg	(Prätzeler Chaussee)
3	3	Eingang Kiefernhöhe	(DRK)
4	4	Eingang Krankenhaus(OBI)	
5	5	Eingang Erlengrund	(Hydrophoranlage)
6	-	Eingang Bungalow 1/Schwarzer Weg/Gielsdorfer Chaussee	
7	-	Gemeinschaftsanlage Kiefernhöhe	

2. Zur Ausleihe zur Verfügung stehende Geräte und Ausrüstungen: siehe Anlage 8

3. Für die Nutzung stehen ein Versammlungsraum auf der Kiefernhöhe mit max. 30 Sitzplätzen zur Verfügung.

Der Versammlungsraum kann nach Absprache mit dem Vorstand genutzt werden und ist nach der Nutzung im besenreinen Zustand zu übergeben.

#### 4. Versicherungen

- Es besteht für Vereinsmitglieder und deren Ehepartner (auch eheähnliche Gemeinschaft) und die minderjährigen Kinder eine **Familien- Unfallversicherung**. Voraussetzung ist, dass die Partner und die minderjährigen Kinder mit dem Hauptversicherten in häuslicher Gemeinschaft (gemeinsame Meldeadresse) leben;
- Es besteht eine **Haftpflichtversicherung**, die Tätigkeiten im eigenen Garten sowie im Interesse des Vereins einschließen;
- Für Vermögensschäden, die durch den Vereinsvorstand oder Mitglieder des Vereins verursacht werden, wurde eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 52000,- € abgeschlossen.

Es wird angeraten, dass entsprechend dem Wertzustand des Pachtgrundstückes der Pächter eine erweiterte Haushaltsversicherung besitzt, die Haushaltsgegenstände in Lauben, Schäden bei Einbruch, durch Brand und Sturm miterfasst und abdeckt.

Über den Vorstand sowie den Verband der Kleingärtner Strausberg und Umgebung kann eine Feuer-, Einbruch-Diebstahl-, Vandalismus-, Glasbruch und Sturmversicherung abgeschlossen werden.

## Anlage 3

### Nutzung der Wasserversorgungsanlage

1. Der Verantwortliche für Wasserversorgung ist für folgende Unterflurschächte zum Öffnen und Schließen der Ventile und Schieber berechtigt:
  - Mittelweg/Eingang Gielsdorfer Chaussee
  - Mittelweg/Ausgang der Hydrophoranlage
  - Zeisigweg 7/Abzweigung Am Hang
  - An der Kiefernhöhe/Abzweigung Zeisigweg
  - Lerchensteg
  - Tannenweg/Garten Nr. 3 und 7
  - Amselweg/Abzweigung Mittelweg
  - An der Kiesgrube/Tor OBI.

Die Termine zum Öffnen und Schließen der Ventile werden jeweils ca. 14 Tage zuvor in den Schaukästen bekannt gegeben. (in der Regel im April und Oktober, je nach Wetterlage und in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Kleingartenanlage „Erlengrund“)

2. Die Pächter haben im Oktober für die ordnungsgemäße Abstellung des Brauchwassers, das Öffnen der Ablassventile sowie für die Winterfestmachung in ihren Gärten selbst zu sorgen.  
Bis zum 15.03. hat jeder Pächter sicherzustellen, dass alle Absperrventile geschlossen sind. Durch nicht geschlossene Ventile, sind entstandene Schäden durch den verursachenden Pächter zu tragen. Nach dem Anstellen des Wassers hat jeder Pächter für Schutzmaßnahmen gegen Nachtfroste zu sorgen. Die Abschnittsverantwortlichen haben auf die Einhaltung dieser Festlegungen einzuwirken. Bei Schäden an den Wasserleitungen in den Kleingärten sind die Absperrschieber in den Kleingärten zu schließen. Zuleitungen zu den Gärten sind an den Schiebern zu sperren.
3. Die Ablesung der Wasseruhren hat durch die Abschnittsverantwortlichen bei den Gartenbegehungen zu erfolgen.
4. Die Höhe der Beträge wird jährlich geprüft und wenn notwendig angepasst und den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
5. Die Überwachung der Trinkwasserleitung mit all ihren Aufgaben des Abstellens und der Inbetriebnahme sowie die Zählerablesung obliegt ausschließlich dem Verantwortlichen für Wasserversorgung. Für den Anschluss der Trinkwasserleitung sind dem Wasserverband Strausberg – Erkner (WSE) jährlich die Abschläge entsprechend den Jahresabrechnungen sowie die Wasserpreise lt. dem Verbrauch zu zahlen.
6. Die Beseitigung von Schäden an der Hauptwasserleitung und deren Absperrvorrichtungen werden durch den Verein materiell und finanziell abgesichert. Die entstehenden Kosten werden im folgenden Jahr als anteilige Belastung in der Jahresrechnung des Pächters abgefordert.  
Schäden an den Abzweigungsleitungen zu den Pachtgrundstücken sowie deren Wasseruhren und Absperrventile sind durch den Pächter materiell und finanziell selbst zu tragen.

## Anlage 4

### Durchführungsanordnung zur Gartenordnung des Kleingartenvereins „Tanneneck“ e.V. Strausberg für den Bereich Elektro

#### 1. Energielieferer und Haupteinspeisung für den Verein

Für die Energielieferung ist durch den Verein ein Energielieferer vertraglich zu binden. Die Einspeise- und Übergabestelle für Elektroenergie ist die an der Straße „Am Erlengrund“ befindliche Transformatorenstation.

Der in der Elektrohauptverteilung auf dem Gelände des KGV „Erlengrund“ installierte Elektrozähler erfasst den Gesamtverbrauch unserer Kleingartenanlage und ist Grundlage für die Abrechnung des Energieverbrauchs unseres Vereins gegenüber dem Energielieferer.

#### 2. Energielieferung und Einspeisung an die Abnehmer innerhalb unserer Gartenanlage

Einerseits ist der Vorstand berechtigt, Strom an seine Kleingartenpächter weiterzuleiten. Andererseits ist er jedoch im Einzelfall, unter Berücksichtigung von Verweigerungshaltungen zum Nachteil der Kleingärtnergemeinschaft (insbesondere zur Erbringung von Arbeitsleistungen, der Zahlung von Umlagen und Rechnungslegungen) sowie bei gefahrvollem Umgang mit Strom nicht verpflichtet, jeden Kleingartenpächter an die Stromversorgung anzuschließen oder den Anschluss aufrecht zu halten. Auch der Kleingartenpächter ist nicht verpflichtet, seine Pachtsache an das Stromnetz anzuschließen.

Aus folgenden Gründen kann es zu einer zeitweisen oder auch dauerhaften Unterbrechung der Versorgung mit Elektroenergie kommen:

- der Energielieferant unterbricht die Lieferung von Elektroenergie an den Verein
- es kommt zu einem Stromausfall von Seiten des Netzbetreibers
- es kommt zum Stromausfall im vereinseigenen Elektroenergienetz (z.B. Kabelschaden, defekte Sicherung)
- gültige Rechtsnormen (DIN) wurden durch den Pächter bei der Änderung / Erneuerung der Elektroanlage der Gartenlaube nicht eingehalten
- die Gartenlaube eines Pächters wurde widerrechtlich an das vereinseigene Elektroenergienetz angeschlossen, kurz „missbräuchliche Nutzung“
- eine Ablesung des Elektrozählers konnte trotz Terminvereinbarung nicht erfolgen, das heißt es wurden max. 3 Termine vereinbart und der Pächter hat diese ohne Begründung verstreichen lassen
- die Begleichung der Rechnung für Elektroenergie ist nicht erfolgt und der Termin der ersten Mahnung ist verstrichen

In speziellen Fällen wird die entsprechende Gartenlaube unverzüglich vom Netz getrennt. Bei einer nichtbezahlten Rechnung für Elektroenergie wird die Versorgung mit Elektroenergie durch Vorstandsbeschluss beendet.

Der Pächter ist 14 Tage vor einer bedingten Ab- oder Zuschaltung seiner Gartenlaube vom Vorstand schriftlich darüber zu informieren.

Eine sofortige Abschaltung einer Gartenlaube kann ohne Ankündigung aus wichtigen Gründen unmittelbar erfolgen.

Die Wiedereinschaltung einer Gartenlaube ist ausschließlich im Beisein des Pächters oder einer, vom Pächter mit schriftlicher Vollmacht bestimmten Person, vorzunehmen. Vor einer Zuschaltung behält sich der Vereinsvorstand vor, einen Nachweis über die normgerechte Installation einzufordern.

Die Elektrozähler sind eichpflichtig und werden deshalb jetzt nach und nach, z.B. bei Pächterwechsel oder auch auf Wunsch, gegen geeichte Elektrozähler ausgetauscht und gehen in das Eigentum des Vereins über, der dann auch die Einhaltung der Wechselintervalle überwacht. Die Kosten dafür trägt der Verein.

Der Hausanschlusskasten auf der Parzelle ist die Übergabestelle für Elektroenergie an den Pächter. Ab dieser Stelle ist der Pächter für seine Elektroanlage selbst verantwortlich.

Durch die vom Vorstand autorisierten Berechtigten, werden der Hausanschlusskasten und der Zähler verplombt. Die Unversehrtheit der Plomben wird durch den Verein in unregelmäßigen Abständen überprüft. Plombenverletzungen werden wie eine „missbräuchliche Nutzung“ behandelt.

### **3. Berechnung des Energieverbrauchs der Pächter / Abnehmer**

In die Zuständigkeit des Vorstandes fällt auch die Rechnungslegung.

Die Berechnung des Energieverbrauchs der Pächter/Abnehmer erfolgt entsprechend der abgelesenen Werte des Elektrozählers in der Gartenlaube. Zusätzlich werden dem Pächter anteilmäßig die im vereinseigenen Elektroenergienetz aufgetretenen Verluste und der Eigenbedarf des Vereins in Rechnung gestellt. Der Preis für eine Kilowattstunde wird so festgesetzt, dass die zusätzlichen Kosten darin enthalten sind.

Die Abrechnungszeiträume (Vorauszahlung und Endabrechnung) werden durch Vorstandsbeschlüsse geregelt.

Weil der Vorstand durch den Stromlieferanten (Grundversorger) gemäß der Stromgrundversorgungsordnung zu Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen verpflichtet werden kann und zu Vorauszahlungen verpflichtet ist, ist der Vorstand berechtigt, Vorauszahlungen von den an das Stromnetz angeschlossenen Kleingartenpächtern (Abnehmern) bis zur Höhe des zurückliegenden Jahresverbrauchs für die Entnahme von Strom zu verlangen.

Sie wird mit der folgenden Jahresrechnung verrechnet.

### **4. Schaltberechtigung an den vereinseigenen Energieanlagen**

Die Schaltberechtigung an den vereinseigenen Energieanlagen obliegt nur dem, durch den Vorstand dafür eingesetzten Personenkreis.

Fremdfirmen ist es nur gestattet Schalthandlungen und das Lösen von Plomben vorzunehmen, wenn die Berechtigung dazu durch den Vorstand erteilt wurde. Ansonsten wird das Vorgehen als „missbräuchliche Nutzung“ behandelt.

### **5. Verpflichtungen der Pächter / Abnehmer**

Die Pächter/Abnehmer sind verpflichtet, den Neu- oder Wiederanschluss ihrer Elektroanlage an das vereinseigene Elektroenergienetz beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Überarbeitung oder Erneuerung der Elektroanlage in der Gartenlaube ist dem Vorstand vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Voraussetzung für den Anschluss an das vereinseigene Elektronetz bzw. den

Weiterbetrieb der Elektroanlage nach Änderung oder Erneuerung ist ein gültiges Prüfprotokoll entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen durch eine Fachfirma.

Eigenmächtiger Anschluss, Beschädigung von Plomben oder der Anschluss durch Dritte ohne Genehmigung des Vorstandes sind nicht zulässig und werden als „missbräuchliche Nutzung“ behandelt.

Der Hausanschlusskasten an der Gartenlaube und der Elektrozähler in der Gartenlaube sind vereinseigene Einrichtungen.

Ein Zugang zum Hausanschlusskasten ist dabei zu jeder Zeit zu gewährleisten.

Der Pächter ist verpflichtet den Hausanschlusskasten vor Staunässe zu schützen und von Pflanzenbewuchs frei zu halten.

Alle 4 Jahre verlangt der Gesetzgeber eine Überprüfung der E-Anlage, beginnend vom Hauptelektrozähler der Kleingartenanlage bis zu den Hausanschlüssen sämtlicher Gartenlauben.

Die Art der Durchführung der Überprüfung wird vom Vorstand festgelegt. Bei Behinderung der Durchführung durch den Pächter wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 200,00 Euro festgelegt.

Die Ablesung der Elektrozähler erfolgt jährlich bei den Gartenbegehungen bis zum **30.08.** durch die Abschnittsverantwortlichen oder eine andere, vom Vorstand bestimmte Person.

Der Pächter/Abnehmer ist zum gegenzeichnen der ermittelten Werte verpflichtet. Dabei ist auch die Verplombung am Zähler und am Hausanschlusskasten auf Beschädigung zu kontrollieren. Offene Verplombungen und Unregelmäßigkeiten am Elektrozähler sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Die Ablesetermine und Modalitäten werden vom Vorstand festgelegt.

Die Sicherungen für Verteilungs- und Anschlusskästen werden durch den Verein gestellt. Bei Erneuerung der Sicherungen und Verplombung der Anschlusskästen wird eine Pauschale erhoben und dem Pächter in Rechnung gestellt. Bei wiederholtem Sicherungsausfall in den Anschlusskästen ist der Vorstand berechtigt, auf Durchführung einer Revision durch einen zugelassenen Elektrobetrieb zu bestehen. Je Pachtgrundstück ist ein festzulegender Grundbetrag zur Unterhaltung der Energieanlage in der Kleingartenanlage zu entrichten.

## **6. Regelung von Ordnungsmaßnahmen durch den Verein zur Ahndung von Verstößen**

Verbraucht ein Mitglied des Vereins Elektroenergie unter Umgehung oder Beeinflussung von Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung der Gartenlaube oder durch eigenmächtiges anklammern ohne Antragstellung bzw. Genehmigung, so ist der Vorstand berechtigt, eine Ordnungsgebühr zu verhängen.

Bei schwerwiegenden Verstößen, z.B. illegale Nutzung von Elektroenergie (Stromdiebstahl), ist der Pächter zur Zahlung einer Geldstrafe verpflichtet. Bei anderen Verstößen, z.B. unerlaubte Nutzung mit Elektrozähler, ist für die Zeit der unbefugten Nutzung der 3 -fache Betrag vom abgelesenen Zählerwert zusätzlich, mindestens jedoch 200,- Euro zu zahlen.

Eine Vertragsstrafe kann auch verhängt werden, wenn der Abnehmer grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die für eine Rechnungslegung erforderlichen Angaben anzugeben oder zu aktualisieren. Die Vertragsstrafe beträgt den 2 – fachen Betrag der Jahresrechnung für Elektroenergie des Pächters, mindestens jedoch 100,- Euro.

## Anlage 5

### Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten

1. Eine Beschwerde (schriftlich) ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Nach Eingang einer Beschwerde hat der geschäftsführende Vorstand zu entscheiden, ob diese durch ihn allein oder durch eine Kommission behandelt werden muss. Eine Kommission ist auch dann einzusetzen, wenn das Problem durch den geschäftsführenden Vorstand nicht gütlich gelöst werden kann bzw. komplex erörtert werden muss.
2. Die Schlichtungskommission besteht aus **mindestens** einem Mitglied des erweiterten Vorstandes, einem Revisor und einem Abschnittsverantwortlichen. Dabei ist darauf zu achten, dass kein am Streitfall Beteiligter dieser Kommission angehört.
3. Die Betroffenen sind 14 Tage vor der Sitzung einzuladen. Ihnen ist ausreichend Gelegenheit zu geben, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen bzw. sich zu rechtfertigen. Strittige Fragen sind möglichst vor Ort zu klären. Bei Nichterscheinen von Geladenen wird ohne diese verhandelt. Die Verhandlung kann vertagt werden, wenn ein Geladener vor der Verhandlung seine Verhinderung mit entsprechend glaubhafter Begründung anzeigt.
4. Die Schlichtungskommission kann im Ergebnis der Behandlung der strittigen Angelegenheit den Parteien Empfehlungen, Mahnungen und Ermahnungen aussprechen sowie dem geschäftsführenden Vorstand Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreiten. Letztere sind dem Betroffenen vorher bekannt zu geben. Die Niederschrift über die Sitzung und eventuelle Vorschläge sind zwei Wochen danach dem Vorstand zu übergeben. Eine anwaltliche Vertretung in der vereinsinternen Verhandlung ist nicht zulässig.
5. Kam es in der Schlichtungskommission zu keiner gütigen Entscheidung, hat der Geschäftsführende Vorstand zum Vorschlag der Kommission einen Beschluss zu fassen und diesen den Betroffenen spätestens einen Monat nach der Sitzung der Kommission schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene begründeten Widerspruch einlegen. Nach entsprechender Abwägung hat der geschäftsführende Vorstand eine Entscheidung zu treffen. Wenn notwendig, kann eine außerordentliche Sitzung des erweiterten Vorstandes einberufen werden, der eine endgültige Entscheidung zu treffen hat.
6. Die entstehenden Kosten des Verfahrens sind mit jeweils 50 % von beiden Streit-Parteien zu tragen.

## Anlage 6

### Pächterwechsel

1. Die Abgabe des Kleingartens und der Austritt aus dem Verein regeln sich nach dem Pachtvertrag und der Satzung und setzen jeweils eine Kündigung des Pachtvertrages und der Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Kündigung des Pachtvertrages erfolgt zum 01.06. oder 30.11. des Jahres.  
 Der Pächter ist verpflichtet, den Garten vor der Rückgabe, spätestens bis zum Ablauf des Pachtverhältnisses, in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Nicht zulässige, störende oder dem Gartennachfolger nicht zumutbare Einrichtungen und Gegenstände hat er zu entfernen; dies bezieht sich sowohl auf Baulichkeiten, wie die Laube, Schuppen etc. als auch auf den Aufwuchs.  
 Bei beabsichtigter Abgabe des Gartens sollte sich der Pächter, in Verbindung mit dem Vorstand, um Nachfolger bemühen. Auskunft über vorhandene Interessenten in der Warteliste auf einen Garten, kann der Vorsitzende oder sein 1. Stellvertreter erteilen. Unterstützung kann der Vorstand z.B. auch durch eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins geben. Als Zeitpunkt der Übergabe des Gartens ist stets der volle Monat zu benennen.  
 Für die Gartenübergabe hat der Pächter einen gültigen Nachweis einer zugelassenen Elektrofachfirma über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Elektroanlage des gesamten Grundstücks des Pächters vorzulegen, der nicht älter als 4 Jahre sein darf.
2. Nach Abgabe der Kündigung ist der Kleingarten von einem Mitglied des Vorstandes und dem Abschnittsverantwortlichen im Beisein des Pächters zu besichtigen (Gartenbegehung). Alle festgestellten Differenzen zur Gartenordnung, auch Abweichungen, die Bestandsschutz haben, sind schriftlich festzuhalten und dem Pächter sowie dem Wertermittler nach der Begehung zu übergeben (Differenzprotokoll). Die Anforderung des Wertermittlers erfolgt durch den Vorstand, die Kosten für die Bewertung des Gartens hat der abgebende Pächter zu tragen.
3. Zur Ausfertigung des Kauf- bzw. Pachtvertrages sind nur die vom Verein vorgegebenen Formulare zulässig.  
 Gemeinsam, mit den Protokollen der Wertermittlung usw., durch den Vorsitzenden und/oder seinem 1. Stellvertreter, sowie dem Alt- und Neupächter ist der Pächterwechsel zu vollziehen und der Kaufvertrag und der neue Pachtvertrag abzuschließen. Der neue Pächter und der Zweitpächter haben bei der Gartenübergabe eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Geschäftsführenden Vorstand, gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand beschlossen.  
 In der Beitrittserklärung erkennt der neue Pächter und Zweitpächter durch Unterschrift, die Satzung und Gartenordnung des Vereins an.  
 Der Nutzung der, dem Datenschutz unterliegenden Angaben des Pächters und Zweitpächters durch den Vorstand, stimmt er durch seine Unterschrift zu.  
 Gleichzeitig sind für den Verein notwendige persönliche Angaben festzuhalten.
4. Bei der Übergabe des Kleingartens an den neuen Pächter hat der alte Pächter eine Einweisung in die Brauchwasserleitung und den Hausanschluss der Elektroanlage des Kleingartens durchzuführen.
5. Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei Tod eines Pächters



6. Bei Tod des Pächters (§ 12 *Bundeskleingartengesetz*) werden Rechtsnachfolger dessen Erben, jedoch ohne Anspruch auf weitere Fortsetzung des Kleingartenpachtverhältnisses.  
Die Erbfolge ist durch eröffnetes notarielles Testament oder Erbschein nachzuweisen.
- (1) Der Entschädigungsbetrag ist an den oder die Erben auszuzahlen.  
Besteht Ungewissheit über die Anspruchsberechtigten, kann der Verein den Entschädigungsbetrag zugunsten der Erben unter Verzicht auf die Rücknahme bei der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichts hinterlegen.  
Er wird damit von seiner Leistungspflicht frei.
- (2) Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt; dasselbe gilt für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.  
Eine Entschädigungszahlung durch den Verein findet in diesem Falle nicht statt.  
Die Auseinandersetzung ist Sache des überlebenden Pächters und der Erben untereinander.
- (3) Ein Eintrittsrecht beim Tod eines bisherigen Alleinpächters für seinen Ehegatten oder Lebenspartner besteht nicht.

## Anlage 7

### Aufwandsentschädigung

1. Die Mittel für die Aufwandsentschädigung werden anhand eines Kostenvoranschlages geplant und aus den Mitgliedsbeiträgen beglichen. Die Umlage für gemeinnützige Arbeiten wird anhand der Pläne für diese Arbeiten und Tätigkeiten errechnet.
2. Die Termine der Abrechnung sind für den erweiterten Vorstand der 30.06. und 15.12. und für die Revisionskommission der 15.12.
3. Die Auszahlung für geleistete gemeinnützige Arbeiten erfolgt grundsätzlich nach Quartalsabschluss durch den Verantwortlichen für gemeinnützige Arbeiten.
4. Berechtig zur Inanspruchnahme von Aufwandsentschädigung sind:
  - a) Pächter, die vom Vorstand organisierte Arbeitseinsätze zur Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen ausführen (Gemeinschaftsleistungen);
  - b) Pächter, die Arbeiten und Dienstleistungen im Auftrag des Vorsitzenden ausführen (Auftragsleistungen);
  - c) die nach der Satzung gewählten und bestellten Vereinsmitglieder
5. Entschädigt bzw. erstattet werden:
  - a) Leistungen der in Ziffer 4 genannten Pächter und Mitglieder.
  - b) Fahrkosten bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (keine Taxi oder Mietwagen);
  - c) Kosten für Fahrten mit privaten PKW im Auftrag des Vorstands;
6. Verfahrensregelungen:
  - a) als Arbeitseinheiten werden 60 Minuten-Einheiten zugrunde gelegt;
  - b) bei mangelhafter Ausführung von Arbeiten können Kürzungen der Sätze vorgenommen werden.
7. Die ausgeführten Rechnungssätze sind gleichzeitig die Grundlage für eventuelle Kostenberechnungen, die bei schuldhaften Schäden in Rechnung gestellt werden können.
8. Alle Leistungen und Aufgaben sind mit Belegen, Rechnungen o.ä. beim Schatzmeister abzurechnen. Sie sind vom Vorsitzenden bzw. seinem 1. oder 2. Stellvertreter auf sachliche Richtigkeit zu prüfen.

## **Anlage 8**

### **Zur Ausleihe zur Verfügung stehende Geräte und Ausrüstungen:**

- drei Lichterketten,
- 4 Bierzeltgarnituren
- ein Pionier (Dreibock) für Rohrlegearbeiten,
- eine Schiebeleiter (Alu) 6 m,
- Verlängerungskabel (30 m, 100 m),
- ein elektrisch betriebener Kompost-Sieber,
- einen Häcksler zum Häckseln von Gartenabfällen
- Kettensägen (Ausleihe nur bei Vorlage eines entsprechenden Befähigungsnachweises zum Führen einer Kettensäge)
- eines Benzingetriebenen Motorhäcksler (nur in Verbindung mit geschultem Bedienungspersonal des Vorstandes ausleihbar)

Die Ausleihe bzw. Nutzung erfolgt nach Absprache mit dem Verantwortlichen für gemeinnützige Arbeiten bzw. dessen Vertretung.

Die ausgeliehenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.